

Sehr geehrte Mitglieder,

Aufreger der Woche ist - aus MVZ-organisatorischer Perspektive - **wohl klar** die Debatte darüber, ob Arztpraxen und MVZ Kurzarbeitergeld überhaupt beziehen dürfen - oder eben nicht. Auch wenn das konkret wahrscheinlich die wenigsten Praxen betrifft: Es steckt doch sehr viel grundsätzliche Respektlosigkeit gegenüber der ärztlichen Leistung - ebenso wie Ahnungslosigkeit gegenüber der Funktionsmechanismen von ambulanter Versorgung in diesem besonderen 'Akt von Corona-Wahnsinn.'

Losgetreten wurde das Ganze durch ein Papier der Bundesagentur für Arbeit von Mitte April, mit dem die örtlichen Arbeitsagenturen angewiesen wurden, das *'Arztpraxen grundsätzlich kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld hätten, da für sie vom Gesetzgeber ein umfassender Schutzschirm geschaffen wurde, der wie eine Betriebsausfallversicherung wirke, weshalb im Ergebnis kein Spielraum für die gewährung von KUG sei.'*

Obwohl dieser Weisung eine grobe Fehlinterpretation der SGB-V-Regelungen zum Schutzschirm sowie eklatantes Unwissen zur Komplexität ärztlicher Honorierung zu Grunde liegt, wurde sie nachfolgend von verschiedenen Gesundheitspolitikern bestätigt. Ergebnis war ab Anfang dieser Woche totale Verwirrung bei allen betroffenen Praxen/MVZ (sowie deren Steuerberatern und Lohnbuchhaltern), aber auch bei den örtlichen Sachbearbeitern der Arbeitsagentur.

Aufgeklärt ist die Sache im Übrigen noch nicht. Von daher möchten wir in dieser Ausgabe kurz und aktuell über den derzeitigen Sachstand informieren und versuchen, alle betroffenen MVZ weitgehend in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung über ihr weiteres individuelles Vorgehen treffen zu können.

(1) Grundsätzliches zum KUG.

Die Frage haben wir in den letzten Wochen schon mehrfach thematisiert und auch darauf hingewiesen, dass vertragsärztliche Versorgungsaufträge unabhängig vom Patientenaufkommen weiter zu erfüllen sind, und dass KUG mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu den staatlichen Leistungen gehört, deren Bezug mit etwaigen späteren Ausgleichszahlungen der KVen verrechnet würde. Noch nicht ausdiskutiert ist hierbei die Frage, inwieweit das sogar dann gilt, wenn nicht Ärzte, sondern 'nur' das zugehörige unterstützende Personal in Kurzarbeit geschickt würde.

Zusammenfassende Ausarbeitungen mit verschiedenen Detailstufen und Schwerpunkten finden Sie hier.

- **Kurzarbeit & Ruhen des Versorgungsauftrages**
- Arbeitshilfe des [BMVZ](#) vom 8. April 2020 (1 Seite)
- **Kurzarbeitergeld als Hilfe in der Corona-Krise?**
- Ausarbeitung [D+B Rechtsanwälte](#) vom 29. April (2 Seiten)
- **Kurzarbeit - auch in Arztpraxen möglich**
- Ausarbeitung [PPP Rechtsanwälte](#) in Aktualisierung vom 27. April (5 Seiten)

(2) Aktueller Vorgang

Bekannt geworden ist die Weisung der Bundesagentur vor allem durch ein Interview mit Erwin Rüdell, dem Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses im Bundestag in der FAZ. Dort wird auf einen diesbezüglichen Austausch der Koalitionspartner hingewiesen, der sich bezeichnender Weise jedoch nur auf Krankenhäuser bezieht. Neben der KBV, war der BMVZ einer der ersten Verbände, die dazu klar Stellung bezogen haben - inzwischen sind weitere Proteste 'eingereicht worden'. Mit Meldung vom Mittwoch hat die KBV ergänzend bekanntgegeben, dass Sie per offizieller Post Bundesarbeitsminister Hubertus Heil angeschrieben hat und die Rückkehr zu gewohnten Einzelfallprüfung fordert.

- [FAZ vom 23. April](#)
["Kliniken dürfen sich nicht auf Kosten der Corona-Hilfen sanieren"](#)
- [Stellungnahme des BMG vom 17. April](#)
[Verhältnis Kurzarbeitergeld – Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz](#)
- Pressemitteilung des BMVZ vom 27. April
["Pauschaler Ausschluss für Arztpraxen vom Kurzarbeitergeld zeugt von Zynismus oder Ahnungslosigkeit"](#)
- Pressemitteilung der KBV vom 27. April
[Grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld für Vertragsarztpraxen?](#)
- [Ärztezeitung vom 28. April](#)
[BA handelt „zynisch oder ahnungslos“ beim Thema Kurzarbeitergeld für Arztpraxen](#)
- Pressemitteilung der KBV vom 29. April
[Keine pauschale Ablehnung bei Kurzarbeitergeld - KBV schaltet Bundesarbeitsminister ein](#)

(3) Was heißt das jetzt?

Gespräche, die wir mit Unternehmen, die Praxen mit Kurzarbeit akutell betreuen, hatten, haben ergeben, dass die regionalen Arbeitsagenturen diese Woche ein unterschiedliches Bild abgeben. Manche Praxen erhalten Ablehnungen, manche haben schon die Auszahlungen ... Die Verwirrung hält also an. Andere fragen sich, ob sie denn jetzt überhaupt KUG beantragen sollten?

Insgesamt gilt, dass die Weisung der BA höchst angreifbar, da inhaltlich schlichtweg falsch ist. Der breite Protest auf Ärzteverbandsseite lässt auch

vermuten, dass hier möglicherweise im Mai noch eine andere Auslegung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wäre der Rat daher eher, Ablehnungsbescheide anzufechten und - wenn das ohnehin geplant wurde - dem Grunde nach berechnete KUG-Anträge auch jetzt noch zu stellen, um sich gegebenenfalls Ansprüche für den Fall zu bewahren, dass die Anweisung zurückgenommen wird.

- ÄND vom 29. April
 - (1) [Kein Kurzarbeitergeld wegen Covid-19: Was bedeutet das?](#)
 - (2) ["Kurzarbeit löst bei vielen MFA Existenzängste aus"](#)
- ÄrzteZeitung v. 28. April
Podcast: [Ärger ums Kurzarbeitergeld für Ärzte](#)

(4) Und nun?

Ganz ehrlich (*auch wenn es schwer fällt*): *Abwarten und Tee trinken.*

Als einzelnes betroffenes MVZ können Sie gerade wenig unternehmen, um die Lage zu ändern. Auf Verbändeebene ist dagegen sehr viel losgetreten worden, dass nun wirken muss. Nächste Woche wissen wir mehr.

Ein Indiz dafür, dass sich tatsächlich noch was ändern könnte, ist in diesem Kontext die unerquickliche Lage der Zahnärzte. Bekanntlich fallen diese ja nicht unter den ambulanten Schutzschirm, und das, was als Schutz angekündigt (aber eben noch nicht beschlossen) ist, ist eher ein bloße Liquiditätshilfe mit weitreichender Rückzahlungsverpflichtung in den Folgejahren (bei der im Übrigen gerade diskutiert wird, sie sogar auf 100 % (!) zu erhöhen) - also gerade keine 'Betriebsausfallversicherung' wie die BA behauptet.

Dennoch liegen uns - auf basis der Hauptanweisung - regionale Unteranweisungen vor, die Zahnarztpraxen explizit in den pauschalen Ausschluss mit - was einfach nur verdeutlicht, wie weitreichend das oben beschriebene Mißverständnis und Unwissen der Verantwortlichen im Arbeitsministerium geht. Erstaunlicherweise hält sich zwar gerade die Zahnarzt-Lobby mit (öffentlichen) Protesten gegen den pauschalen Ausschluss vom KUG-Bezug zurück. Dennoch scheint hierin ein Ansatzpunkt für Anpassungen zu liegen, der dann eventuell auch auf alle anderen Arztpraxen zurückwirken könnte.

Soweit diese aus aktuellem Anlaß kurzfristig eingeschobene Ausgabe. Wenn Sie Fragen, Ergänzungen oder Hinweise für uns haben, freuen wir uns über ein kurzes Feedback.

Stellvertretend für das BMVZ-Team ... Susanne Müller

**Bundesverband Medizinische Versorgungszentren
- Gesundheitszentren - Integrierte Versorgung e.V.**

BMVZ e.V. - Schumannstr. 18 - 10117 Berlin | Tel: 030 - 270 159 50 - Fax: 030 - 270 159 49 | www.bmvz.de